

Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaft - Fachhochschule Neu-Ulm (GOHNU)

vom 06.11.2006

zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Neu-Ulm vom 23.07.2009

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Fachhochschule Neu-Ulm folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Hochschulbezeichnung, Zentrale Einrichtungen, Ehrungen

- § 1 Hochschulbezeichnung
- § 1a Zentrale Einrichtungen
- § 1b Ehrungen

2. Kapitel: Hochschulleitung

- § 2 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 3 Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin
- § 4 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung
- § 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 6 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

3. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen

- § 7 Wahlorgan, Wahlleiter/Wahlleiterin
- § 8 Öffentliche Ausschreibung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wahltag, Vorstellung der Kandidaten/der Kandidatinnen, Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 11 Durchführung der Wahl
- § 12 Wahlergebnis
- § 13 Wahlprotokoll
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Wahl der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen

4. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung, Senat und Hochschulrat

- § 16 Erweiterte Hochschulleitung
- § 17 Senat
- § 18 Hochschulrat

5. Kapitel: Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte der Hochschule

- § 19 Aufgaben, Stimmrecht und Befugnisse des/der Frauenbeauftragten
- § 20 Wahlverfahren und Amtszeit
- § 21 Stellvertreter/Stellvertreterin

6. Kapitel: Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte der Studierenden

- § 22 Aufgaben
- § 23 Bestellung und Mitwirkungsrecht

7. Kapitel: Sachverständigengremien

- § 24 Errichtung und Aufgaben

8. Kapitel: Kuratorium

- § 25 Bildung und Aufgaben
- § 26 Zusammensetzung und Bestellung
- § 27 Stimmrecht
- § 28 Geschäftsgang

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

- § 29 Amtszeit
- § 30 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 31 Abberufung von Dekan oder Dekanin oder Prodekan oder Prodekanin
- § 32 Wahlleiter/Wahlleiterin
- § 33 Wahltag und Wahlvorschläge
- § 34 Durchführung der Wahl
- § 35 Wahlergebnis
- § 36 Wahlprotokoll
- § 37 Wahlprüfung
- § 38 Wahl des Prodekans/der Prodekanin

2. Kapitel: Studiendekan/Studiendekanin

- § 39 Amtsbezeichnung, Amtszeit
- § 40 Wahlverfahren

3. Kapitel: Fakultätsräte

- § 41 Zusammensetzung der Fakultätsräte, weitere Rechte der Professoren und Professorinnen der Fakultäten

4. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

- § 42 Aufgabenbereich
- § 43 Wahlverfahren, Amtszeit
- § 44 Stellvertreter/Stellvertreterin

III. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, nebenberuflich wissenschaftlich Tätige

1. Kapitel: Professoren/Professorinnen

- § 45 Ausschreibungen
- § 46 Berufungsausschuss
- § 47 Aufstellung der Vorschlagslisten
- § 48 Beurteilung der pädagogischen Eignung, Probelehrveranstaltungen
- § 49 Fachgutachten
- § 50 Sondervoten

2. Kapitel: Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- § 51 Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

3. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 52 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

4. Kapitel: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

- § 53 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

IV. Abschnitt: Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretung

1. Kapitel: Der Studentische Konvent

§ 54 Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen

§ 55 Einberufung

§ 56 Aufgaben

2. Kapitel: Der Fachschaftenrat

§ 57 Zusammensetzung

§ 58 Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seines/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin

3. Kapitel: Der Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 59 Zusammensetzung des Sprecher- und Sprecherinnenrats

§ 60 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

§ 61 Aufgaben des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

§ 62 Einberufung des Sprecher- und Sprecherinnenrats

4. Kapitel: Die Fachschaftsvertretung

§ 63 Aufgaben

§ 64 Einberufung

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 65 Geltungsbereich

§ 66 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen

§ 67 Beschlussfähigkeit

§ 68 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 69 Öffentlichkeit

§ 70 Geheime Abstimmung

§ 71 Stimmrechtsübertragungen

§ 72 Geschäftsordnungen

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 73 Änderung der Grundordnung

§ 74 Übergangsbestimmungen

§ 75 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Hochschulbezeichnung, Zentrale Einrichtung

§ 1 Hochschulbezeichnung

Dem Namen der Fachhochschule Neu-Ulm wird die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ vorangestellt.

§ 1a Zentrale Einrichtungen

Die Fachhochschule Neu-Ulm führt als Betriebseinheiten die zentralen Einrichtungen „Centre for Professional and Postgraduate Studies“, „Bibliothek“ und „Rechenzentrum“.

§ 1b Ehrungen

- (1) Personen, die sich um die Fachhochschule Neu-Ulm besonders verdient gemacht haben, kann die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin (Senator h.c. oder Senatorin h.c.) verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung.

2. Kapitel: Hochschulleitung

§ 2 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) ¹Die Fachhochschule Neu-Ulm wird von einem Präsidialkollegium (Hochschulleitung) geleitet. ²Diese Hochschulleitung besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden (Präsident/Präsidentin), zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen) sowie dem Kanzler/der Kanzlerin.
- (2) ¹Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin umfasst acht Semester, die der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen sechs Semester, jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Der Hochschulrat ist berechtigt, vor der jeweiligen Stellenausschreibung eine längere Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin festzulegen, längstens jedoch sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) ¹ Die Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ²Der Hochschulrat ist berechtigt, eine Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen mit einer weiteren vollen Amtszeit zu beschließen, auch wenn zwölf Jahre Amtszeit überschritten werden oder sind.

§ 3 Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin

Soweit nicht die Zuständigkeit der Hochschulleitung gemäß Art. 20 BayHSchG gegeben ist, legt der Präsident/die Präsidentin im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung eine ständige Vertretung fest.

§ 4 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender/Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet der Präsident/die Präsidentin oder ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident/die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, so finden unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung eines neuen Präsidenten/einer neuen Präsidentin statt.
- (2) Scheidet ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 6 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen und Zielvereinbarungen in den Fakultäten.

3. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen

§ 7 Wahlorgan, Wahlleiter/Wahlleiterin

- (1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.
- (2) ¹Die Wahl wird durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiter/Wahlleiterin ist der Kanzler/die Kanzlerin oder eine von ihm/ihr damit beauftragte Person.

§ 8 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin wird von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. ²Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt der Wahlleiter/die Wahlleiterin den Mitgliedern des Hochschulrates, dem/der Vorsitzenden des Senats sowie den Dekanen/den Dekaninnen die Namen der Bewerber/Bewerberinnen mit.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) ¹Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin unterbreiten der/die Vorsitzende des Senats und der/die Vorsitzende des Hochschulrats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag. ²Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekane/die Dekaninnen sind in diesem Zusammenhang berechtigt, von sich aus bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Wahlvorschläge zu unterbreiten. ³Der Wahlleiter/die Wahlleiterin leitet diese umgehend an die in Satz 1 genannten Vorschlagsberechtigten weiter.
- (2) Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich zuzuleiten.

§ 10 Wahltag, Vorstellung der Kandidaten/der Kandidatinnen, Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) ¹Frühestens zwei, jedoch spätestens drei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter/die Wahlleiterin nach § 9 Abs. 1 Satz 1 findet die Wahl in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des bisherigen Präsidenten/der bisherigen Präsidentin endet. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter/die Wahlleiterin.
- (2) ¹In der dem Wahltag vorausgehenden Woche ist eine Sitzung einzuberufen, in der den Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (3) Die Termine nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter/die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 71. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer/Wahlbeisitzerinnen; er/sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin den Wahlausschuss. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters/der Wahlleiterin auszuweisen. ²Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.
- (5) Nachdem der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (6) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,

2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung des Gewählten/der Gewählten noch Zusätze enthält.
- ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin über die Gültigkeit.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Als Präsident/Präsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) ¹Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten/Kandidatinnen. ⁴Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet spätestens eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) ¹Kandidiert nur ein Bewerber/eine Bewerberin für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin, so ist er/sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. ²Im übrigen gilt Abs. 3.
- (5) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Er/sie teilt dem Gewählten/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. ³Gibt der Gewählte/die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (6) Nimmt der Gewählte/die Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Hochschule dem zuständigen Staatsminister unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 13 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Jeder/jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch eine schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller/der Antragstellerin sowie dem Gewählten/der Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 15 Wahl der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen

- (1) ¹Die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren/Professorinnen oder sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gewählt. ²Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, legt der Präsident/die Präsidentin dem Wahlleiter/der Wahlleiterin den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin vor.
- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.
- (3) ¹Frühestens drei, spätestens jedoch fünf Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags nach Abs.1 Satz 3 findet die Wahl statt. ²Im übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten entsprechend.
- (4) Nimmt der/die Gewählte die Wahl an, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten, die Präsidentin.

4. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung, Senat und Hochschulrat

§ 16 Zusammensetzung der erweiterten Hochschulleitung

Der erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekane und Dekaninnen und
3. der/die Frauenbeauftragte der Hochschule.

§ 17 Senat

- (1) Dem Senat gehören folgende Gruppenvertreter an:
1. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und
 5. der/die Frauenbeauftragte der Hochschule.
- (2) Die Hochschulleitung wirkt in den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme mit.
- (3) ¹Der Präsident/Die Präsidentin bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Senats und lädt die neu gewählten Senatsmitglieder dazu ein. ²Er/Sie leitet die Sitzung, bis der/die neu gewählte Vorsitzende des Senats die Wahl angenommen hat. ³Er/Sie sorgt dafür, dass über die Wahl eine Niederschrift angefertigt wird.

§ 18 Hochschulrat

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören neben den gewählten Mitgliedern des Senats acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder) an. ²Mitglieder des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht als nicht hochschulangehörige Mitglieder angehören.
- (2) ¹Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig.
- (3) ¹In dem, dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu. ³Der Senat darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.
- (4) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.
- (6) ¹Der/Die stellvertretende Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Hochschulrats und lädt die neu gewählten Mitglieder dazu ein. ²Er/Sie leitet die Sitzung, bis der/die neu gewählte Vorsitzende des Hochschulrats die Wahl angenommen hat. ³Er/Sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.

5. Kapitel: Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 19 Aufgaben, Stimmrecht und Befugnisse des/der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Der/die Frauenbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; er/sie unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Der/die Frauenbeauftragte gehört der erweiterten Hochschulleitung und dem Senat jeweils mit Stimmrecht an. ³Er/sie nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil. ⁴Der/die Frauenbeauftragte ist in den sonstigen Gremien Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der/die Frauenbeauftragte berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über die von ihm/ihr gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.
- (3) ¹Der/die Frauenbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet seiner/ihrer Mitgliedschaft in der erweiterten Hochschulleitung von der Hochschulleitung rechtzeitig hinzugezo-

gen und unterrichtet. ²Ihm/ihr ist von der Hochschulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Der/die Frauenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) ¹Wahlvorschläge können von Mitgliedern des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei dem Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Zum/zur Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.
- (4) Der/die Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines/einer neuen Frauenbeauftragten im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger/die Nachfolgerin abweichend von Abs. 4 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des/der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

§ 21 Stellvertreter/Stellvertreterin

- (1) Für den Frauenbeauftragten/die Frauenbeauftragte der Hochschule wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.
- (2) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 20 entsprechend.

6. Kapitel: Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte der Studierenden

§ 22 Aufgaben

¹Der/die Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihm/ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Beratung und Information behinderter Studierender und Studierendenbewerber/Studierendenbewerberinnen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren,
- die beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben,
- die Kontaktpflege zu Verbänden, Institutionen und Behörden, zu deren Aufgabe die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und die entsprechende Vertretung der Interessen behinderter Studierender bei diesen Einrichtungen sowie

- der Aufbau eines hochschulinternen Netzwerks zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und die Koordination der Aufgaben mit den Fakultäten.

§ 23 Bestellung und Mitwirkungsrecht

- (1) ¹Der/die Behindertenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden wissenschaftlichen, künstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals bestellt. ²Für die Bestellung haben die Senatsmitglieder das Vorschlagsrecht.
- (2) Der/die Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; er/sie nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

7. Kapitel: Sachverständigengremien

§ 24 Errichtung und Aufgaben

- (1) ¹Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Sachverständigengremien einsetzen. ²Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu beachten, dass dabei nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden. ³Der/die Frauenbeauftragte ist zu allen Sitzungen von Sachverständigengremien einzuladen und hat dort volles Stimmrecht.
- (2) Sachverständigengremien haben beratende Funktion.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats haben Anspruch auf volle Information über die Arbeit der Sachverständigengremien anderer Kollegialorgane nach Abs. 1.

8. Kapitel: Kuratorium

§ 25 Bildung und Aufgaben

- (1) Die Fachhochschule Neu-Ulm bildet ein Kuratorium.
- (2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. ²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.

§ 26 Zusammensetzung und Bestellung

- (1) ¹Dem Kuratorium gehören maximal zwölf Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. ²Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von drei Jahren vom Senat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.

§ 27 Stimmrecht

¹Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. ²Beratende Stimme haben die Mitglieder der Hochschulleitung sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des zuständigen Staatsministeriums.

§ 28 Geschäftsgang

- (1) ¹Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Es wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Das Kuratorium tagt mindestens einmal pro Semester und in der Regel nichtöffentlich; es beschließt in Sitzungen. ²Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt es gegenüber der Hochschule und Dritten.

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

§ 29 Amtszeit

- (1) Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin werden für eine Amtszeit von sechs Semestern bestellt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan/eine neue Dekanin oder Prodekan/Prodekanin im Amt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger/die Nachfolgerin abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des/der vorzeitig ausscheidenden Dekans/Dekanin oder Prodekans/Prodekanin gewählt.

§ 30 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) ¹Scheidet der Dekan/die Dekanin oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt, so finden abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Abs. 1 unverzüglich Neuwahlen statt. ²Für diese Wahlen gelten § 33 Abs. 2-6 bzw. § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 33 Abs. 2 bzw. § 38 Abs. 2 Satz 2 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.
- (2) Erklärt kein Vorgeschlagener/keine Vorgeschlagene sein/ihr Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

§ 31 Abberufung von Dekan oder Dekanin oder Prodekan oder Prodekanin

Beabsichtigt die Hochschulleitung den Dekan/die Dekanin oder den Prodekan/die Prodekanin oder beide von seinem/ihrer Amt abzurufen, so beruft im Falle des Dekans/der Dekanin der amtierende Prodekan/die amtierende Prodekanin, im Falle des Prodekans/der Prodekanin der amtierende Dekan/die amtierende Dekanin sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren/der Professorinnen unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats ein, die sich mit der Abberufung befasst und gegebenenfalls über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

§ 32 Wahlleiter/Wahlleiterin

- (1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Dekans/einer Dekanin bestellt jeder Fakultätsrat spätestens vier Wochen vor Ende des Semesters, in dem die Amtszeit endet, einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin. ²Dieser/diese muss der Gruppe der Professoren/der Professorinnen angehören.
- (2) Die Tätigkeit als Wahlleiter/Wahlleiterin ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

- (3) Die Wahl des Dekans/der Dekanin eines erstmals gewählten Fakultätsrats wird von dem Präsidenten/der Präsidentin als Wahlleiter/Wahlleiterin vorbereitet und durchgeführt.

§ 33 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl des Dekans/der Dekanin findet unverzüglich nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende seiner Amtszeit folgt.
- (2) Spätestens drei Wochen vor Ende des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert der Wahlleiter/die Wahlleiterin die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Wahlleiter/der Wahlleiterin bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 einen Kandidaten/eine Kandidatin aus dem Kreis der Professoren/der Professorinnen vorschlagen. ²Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich die Namen der Kandidaten/der Kandidatinnen an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.
- (4) ¹Spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 müssen die Vorgeschlagenen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. ²Anderenfalls werden sie von der Kandidatenliste gestrichen. ³Auch hierüber erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist die Bekanntmachung durch Anschlag.
- (5) ¹Der Wahlleiter/die Wahlleiterin übermittelt die Namen der Kandidaten/der Kandidatinnen unverzüglich nach Ende der Frist von Abs. 4 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten/der Kandidatinnen ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten/eine Kandidatin beschränken.
- (6) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt der Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidaten/die Kandidatinnen, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend eine Neuwahl nach Abs. 2-5 durchgeführt. Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 34 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 71. ³Gewählt wird ohne Aussprache mit von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin vorbereiteten Stimmzetteln.
- (2) ¹Nachdem der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 11 Abs. 6 Satz 1 und 2 sinngemäß.

§ 35 Wahlergebnis

- (1) ¹Als Dekan/Dekanin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (2) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Er/sie teilt dem/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Wo-

che zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt; Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG bleibt unberührt. ³Gibt der/die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten/der Präsidentin, der/die es bekannt macht.

§ 36 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 37 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gilt § 14 sinngemäß.

§ 38 Wahl des Prodekans/der Prodekanin

- (1) ¹Die Wahl des Prodekans/der Prodekanin findet jeweils nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende seiner/ihrer Amtszeit folgt. ²Wird in diesem Semester auch der Dekan/die Dekanin gewählt, findet die Wahl in jedem Fall nach der des Dekans/der Dekanin statt.
- (2) ¹Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich der Dekan/die Dekanin. ²Dieser/diese leitet seinen/ihren Wahlvorschlag im Falle von Abs. 1 Satz 2 spätestens zwei Wochen nach seiner/ihrer eigenen Wahl, ansonsten unverzüglich nach Semesterbeginn an die Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens weiter. ³Erteilt die Hochschulleitung das Einvernehmen, gilt § 33 Abs. 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlleiters/der Wahlleiterin der Dekan/die Dekanin zur Wahl einlädt. ⁴Zur Wahl steht der/die von dem Dekan/der Dekanin ausgewählte Kandidat/Kandidatin.
- (3) ¹Wird das Einvernehmen verweigert, so leitet der Dekan/die Dekanin einen neuen Wahlvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens an die Hochschulleitung weiter. ²Die Fristen nach Abs. 2 Satz 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (4) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin. ²Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 34-37 entsprechende Anwendung.

2. Kapitel: Studiendekan/Studiendekanin

§ 39 Amtsbezeichnung, Amtszeit

- (1) Die für Lehre und Studium beauftragte Lehrperson führt die Bezeichnung Studiendekan/Studiendekanin.
- (2) ¹Der Studiendekan/die Studiendekanin wird für eine Amtszeit von sechs Semestern bestellt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Studiendekan/eine neue Studiendekanin im Amt. ²§ 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 40 Wahlverfahren

¹Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert die Mitglieder des Fakultätsrates spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans/der bisherigen Studiendekanin

auf, Wahlvorschläge einzureichen. ²Im Übrigen gelten für die Wahlen die §§ 32, 33 Abs. 3 und 4 sowie §§ 34-37 entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 41 Zusammensetzung der Fakultätsräte, weitere Rechte der Professoren und Professorinnen der Fakultäten

- (1) Den Fakultätsräten der Fakultäten gehören jeweils an:
1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. der Prodekan oder die Prodekanin,
 3. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
 4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 7. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
 8. der/die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (2) ¹Professoren/Professorinnen, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt,
- bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren/Professorinnen betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken und
 - bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken.
- ²Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

4. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 42 Aufgabenbereich

¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen mit vollem Stimmrecht an.

§ 43 Wahlverfahren, Amtszeit

- (1) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ²Die Wahl des/der Frauenbeauftragten der Fakultät erfolgt vor der Wahl des Dekans/der Dekanin, sofern die Amtszeiten des/der Frauenbeauftragten und des Dekans/der Dekanin zum selben Zeitpunkt enden.
- (2) Die Mitglieder des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Fakultät haben im Fall von Abs. 1 spätestens zwei Wochen nach dem in § 33 Abs. 2 genannten Termin, ansonsten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge beim Dekan/bei der Dekanin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.

- (3) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 44 Stellvertreter/Stellvertreterin

- (1) Für die Frauenbeauftragten der Fakultäten wird jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin stattfinden muss.
- (3) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 43 Abs. 2 und 3 entsprechend.

III. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, nebenberuflich wissenschaftlich Tätige

1. Kapitel: Professoren/Professorinnen

§ 45 Ausschreibungen

- (1) ¹Vor Einleitung eines Berufungsverfahrens prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle besetzt werden soll. ²Dabei bestellt die Hochschulleitung für jedes Berufungsverfahren auf Vorschlag des betreffenden Fachbereichs einen Professor/eine Professorin der Hochschule als Berichterstatter/Berichterstatterin im Sinne des Art. 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchPG.
- (2) Stellenausschreibungen richten sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG.

§ 46 Berufungsausschuss

- (1) ¹Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden Berufungsausschüsse von den Fakultätsräten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eingesetzt. ²Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen, er kann einen oder entsprechend der Zahl der Fachrichtungen und Studiengänge der Fakultät mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen. ³Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professoren/Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁴In jeden Berufungsausschuss ist auch ein auswärtiges Mitglied als Professor/Professorin zu berufen, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist. ⁵Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Hochschulleitung; der Berufungsausschuss hat hierzu einen begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. ⁶Neben den Professoren/Professorinnen gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (soweit vorhanden), ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden sowie der/die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät an, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird. ⁷Der Vertreter/die Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden wird aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter oder Vertreterinnen dieser Mitgliedsgruppen vom Fakultätsrat gewählt.

- (2) ¹Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin. ²Der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin müssen Professoren/Professorinnen sein.
- (3) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt der Dekan/die Dekanin die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden. ³Wird eine Einigung zwischen Hochschulleitung und Fakultätsrat nicht erzielt, wird ein neues Verfahren nach Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 47 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) ¹Der Präsident/die Präsidentin leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle eines Professors/einer Professorin unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem/der zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu. ²Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste einen Termin bestimmen.
- (2) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber/die Bewerberinnen insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ²Nach Feststellung der pädagogischen Eignung gemäß § 48 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber/der Bewerberinnen. ³Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber/Bewerberinnen auf und leitet diesen der Hochschulleitung zu.
- (3) Die Mitglieder des Senats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese bei dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.
- (4) ¹Der/die Berufungsausschussvorsitzende legt die Vorschlagsliste mit allen Unterlagen der Hochschulleitung vor. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber/Bewerberinnen sind beizufügen.
- (5) ¹Der Präsident/die Präsidentin leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste dem/der Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Berufungsausschusses anzuhören. ³Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die die Hochschulleitung nicht gebunden ist.
- (6) ¹Der/die Vorsitzende des Senats übermittelt dem Präsidenten/der Präsidentin die Stellungnahme nach Abs. 5. ²Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste. ³Beabsichtigt sie dabei von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. ⁴Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihren Beschluss nicht, informiert der Präsident/die Präsidentin hierüber den Dekan/die Dekanin, der/die unver-

zöglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der die Hochschulleitung einzuladen ist. ⁵Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung. ⁶Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Hochschulleitung keine bindende Wirkung.

- (7) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.
- (8) Der Präsident/die Präsidentin teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 6 Satz 2 umgehend dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der betroffenen Fakultät mit.
- (9) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.
- (10) ¹Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über die Berufung von Professoren und Professorinnen. ²Der Präsident/Die Präsidentin ist nicht an die Reihung des Berufungsvorschlags gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ³ Art. 18 Abs. 5 Satz 4 BayHSchPG findet keine Anwendung.

§ 48 Beurteilung der pädagogischen Eignung, Probelehrveranstaltungen

- (1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber/Bewerberinnen unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Die Feststellung der pädagogischen Eignung kann durch Probelehrveranstaltungen oder durch ein anderes, für die jeweilige fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur geeignetes und vom Berufungsausschuss für den Einzelfall zu beschließendes Beurteilungsverfahren festgestellt werden.
- (2) ¹Diese Bewerber/innen können auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen/deren Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion (Probelehrveranstaltungen) aufgefordert werden. ²Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. ³Die Bewerber/Bewerberinnen tragen in der Regel zu zwei Themen vor, wobei eines vom Berufungsausschuss gestellt, das andere vom Bewerber/von der Bewerberin frei gewählt wird. ⁴Themen und Dauer der Lehrveranstaltungen müssen eine gute Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und auch der fachlichen Eignung des Bewerbers/der Bewerberin bieten. ⁵Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerbern/Bewerberinnen fest, wobei diesen das gestellte Thema frühestens drei Wochen und spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird. ⁶Zu den an der Hochschule bekannt gemachten Lehrveranstaltungen werden vom/von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:
 1. die Hochschulleitung,
 2. die Mitglieder des Senats,
 3. die Mitglieder des Fakultätsrats und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses,
 4. eine Studiengruppe (Semester), in deren Lehrplan das Pflichtthema zeitlich fällt und
 5. die Studierendensprecher/innen.⁷Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die in Satz 6 genannten Personen spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen in ihrem Besitz sein können. ⁸Der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung. ⁹Die Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich; in besonderen Fällen kann der

Berufungsausschuss auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken. ¹⁰In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die von dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebiets beziehen.

- (3) ¹Möglichst im zeitlichen Zusammenhang mit der Feststellung der pädagogischen Eignung kann ein nicht öffentliches Gespräch des jeweiligen Bewerbers/der jeweiligen Bewerberin mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses stattfinden. ²In diesem Gespräch sollen insbesondere Fragen zur Person, zum Werdegang oder zur Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für die Bewerbung geklärt werden.
- (4) ¹Die auf der Vorschlagsliste vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sollen sich einem standardisierten Interview durch ein Mitglied der Hochschulleitung oder eine in der Personalauswahl und -beurteilung erfahrene Person unterziehen. ²Die interviewführende Person fasst das Ergebnis der Interviews in einem Gutachten zusammen und übermittelt dieses dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses ³Der Berufungsausschuss und die Hochschulleitung haben bei ihrer Entscheidung über die Vorschlagsliste auch dieses Gutachten zu würdigen.

§ 49 Fachgutachten

- (1) ¹Über die Bewerber/die Bewerberinnen, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, sind von dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des betreffenden Lehrgebietes an anderen Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen. ²Die Gutachter/Gutachterinnen bestimmt der Berufungsausschuss. ³Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.
- (2) ¹Sofern Gutachter/Gutachterinnen die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerber/Bewerberinnen nicht aus eigener Anschauung kennen, werden sie zu den Probelehrveranstaltungen eingeladen. ²Die Gutachter/Gutachterinnen sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 50 Sondervoten

Sondervoten von Professoren/Professorinnen der Fakultät sowie von einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung der Hochschulleitung über die Vorschlagsliste bei dem/der Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, der/die diese gemäß § 47 Abs. 4 Satz 1 an den Präsidenten/die Präsidentin weiterleitet.

2. Kapitel: Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 51 Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können entsprechend den Bestimmungen der Art. 19-22 BayHSchPG beschäftigt werden. ²Es können auch aus Drittmitteln finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befristet beschäftigt werden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Fachhochschulstudiengängen nachweisen.
- (2) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben.
- (3) ¹Für die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern/Bewerberinnen beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung zu enthalten haben.
- (4) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet die Hochschulleitung.

3. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 52 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben.
- (2) ¹Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern/Bewerberinnen beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ²Die fachliche und pädagogische Eignung kann insbesondere durch eine Probelehrveranstaltung nachgewiesen werden.
- (3) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet die Hochschulleitung.

4. Kapitel: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 53 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von dem Präsidenten/der Präsidentin auf Vorschlag des betreffenden Dekans/der betreffenden Dekanin bestellt und abberufen. ²Die Dekane/Dekaninnen legen die Vorschläge nach Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats dem Präsidenten/der Präsidentin vor.

IV. Abschnitt: Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretung

1. Kapitel: Der Studentische Konvent

§ 54 Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen

- (1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident/die Präsidentin.
- (3) ¹Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung, bis der/die neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er/sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (4) ¹Die Wahl ist geheim. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem Präsidenten/der Präsidentin geladen.
- (5) ¹Jeder/jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des/der Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen je einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Wahlsitzung abgegeben.
- (6) Zur Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/Stellvertreterin hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (7) ¹Zum/zur Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zu Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidaten/Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (8) ¹Der Präsident/die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingegangen ist.
- (9) ¹Nimmt ein Gewählter/eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ²Abs. 7 gilt entsprechend. ³Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

§ 55 Einberufung

- (1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seinem/seiner Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 56 Aufgaben

Der Studentische Konvent führt im Zusammenwirken mit dem Sprecher- und Sprecherinnenrat die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-4 BayHSchG näher aufgeführten Aufgaben durch.

2. Kapitel: Der Fachschaftenrat

§ 57 Zusammensetzung

Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten.

§ 58 Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin

- (1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 54 Abs. 2 bis 9 entsprechend.
- (3) Die Wahlen finden unmittelbar nach den Wahlen des/der Vorsitzenden des Studentischen Konvents und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen statt.

3. Kapitel: Der Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 59 Zusammensetzung des Sprecher- und Sprecherinnenrats

Der Sprecher- und Sprecherinnenrat besteht aus fünf Personen, von denen zwei vom Studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehört ihm der Vertreter/die Vertreterin der Studierenden im Senat an.

§ 60 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

- (1) Der Studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen jeweils aus dem Kreis der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden zwei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats.
- (2) Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des/der Vorsitzenden des Fachschaftenrats und seines/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt.
- (3) ¹Die/der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie die/der Vorsitzende des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. ²Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.
- (4) ¹Jeder/jede Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ³Im Übrigen gilt § 54 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Jeder/jede Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.

- (6) ¹Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. ²Unter den Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Die Wahlleiter/Wahlleiterinnen teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 54 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.
- (8) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

§ 61 Aufgaben des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

- (1) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG näher bezeichneten Aufgaben durch.
- (2) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt der Sprecher- und Sprecherinnenrat die laufenden Angelegenheiten selbständig. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

§ 62 Einberufung des Sprecher- und Sprecherinnenrats

- (1) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von seinem/seiner Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat binnen 14 Tagen einzuberufen

4. Kapitel: Die Fachschaftsvertretung

§ 63 Aufgaben

¹Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-4 BayHSchG die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Der Fachschaftssprecher/die Fachschaftssprecherin führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ³Er/sie ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über seine/ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

§ 64 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem Fachschaftssprecher/der Fachschaftssprecherin einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 65 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 66 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen

- (1) ¹Die Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat unter Beifügung der von dem/der Vorsitzenden vorgeschlagenen Tagesordnung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können; die Ladung kann per E-mail erfolgen. ³Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht beziehungsweise mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der/die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende des Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gremiums innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. ²Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 67 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger entsprechend § 66 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die 1. Ladung nach § 66 Abs. 1 mit einer 2. Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium in einem zeitlichen Mindestabstand von 30 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. ²In der 2. Ladung ist auf die Bestimmungen des Satz 1 hinzuweisen.

§ 68 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig. Satz 2 gilt nicht für den Hochschulrat.

- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, in der vorlesungsfreien Zeit entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der/die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe und Begründung der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums schriftlich bekannt. ³Den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt er/sie in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. ⁴Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gekennzeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied ohne weiteres eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ treffen kann. ⁵Der/die Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm/ihr eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁶Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. ⁷Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁸Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁹Der/die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.
- (3) Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der Dekane/Dekaninnen, der Prodekane/Prodekaninnen und der Studiendekane/Studiendekanninnen sowie für die Wahlen zur Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten der Fakultäten finden Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 sowie § 67 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz und Abs. 2 keine Anwendung.

§ 69 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 68 Abs. 3 beziehungsweise die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten/Kandidatinnen zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 70 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 71 Stimmrechtsübertragungen

- (1) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; als schriftlich gilt auch die Übertragung per E-mail. ²Sind mehrere Vertreter/Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden; ist nur ein Vertreter/eine Vertreterin einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter/die gewählte Einzelvertreterin übertragen werden. ³Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter/eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen beziehungsweise umgekehrt.
- (2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 72 Geschäftsordnungen

¹Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen des V. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 73 Änderung der Grundordnung

- (1) ¹Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG durch die Hochschulleitung erstellt. ²Diese Vorschläge leitet der Präsident/die Präsidentin zur Beschlussfassung an den Hochschulrat weiter.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG Änderungen der Grundordnung durch Satzung.

§ 74 Übergangsbestimmungen

- (1) Der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- (2) ¹Die Wahl für den zweiten Vizepräsidenten/die zweite Vizepräsidentin findet erstmals im Wintersemester 2006/2007 statt. ²Die Frist des § 15 Abs. 1 Satz 2 findet für diese Wahl keine Anwendung.
- (3) Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 bestellten Mitglieder des Hochschulrats enden mit Ablauf des 30. September 2007.

- (5) ¹Der Senat der Fachhochschule Neu-Ulm wird mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ² Die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 dem Senat angehörenden gewählten Mitglieder endet mit der Auflösung des Senats. ³Gewählte Mitglieder des Senats, deren Amtszeit zwischen dem In-Kraft-Treten des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 und dem 30. September 2007 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2007 weiter. ⁴Abweichend von Satz 3 werden für die studentischen Mitglieder des Senats, deren Amtszeit zwischen In-Kraft-Treten des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 und dem 30. September 2007 endet, nach den jeweiligen am Tag vor dem In-Kraft-Treten des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 geltenden Bestimmungen studentische Mitglieder des Senats für eine Amtszeit bis zum 30. September 2007 neu gewählt. ⁵Im Übrigen bestimmt sich die Zusammensetzung des Senats bis zum 30. September 2007 nach den am Tag vor dem In-Kraft-Treten des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 geltenden Vorschriften.
- (6) ¹Der Erweiterte Senat der Fachhochschule Neu-Ulm wird mit Ablauf des 30. Septembers 2007 aufgelöst. ²Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Im Übrigen bestimmt sich die Zusammensetzung des Erweiterten Senats bis zum 30. September 2007 nach den am Tag vor dem In-Kraft-Treten des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 geltenden Vorschriften.
- (7) ¹Die Fachbereichsräte der Fachhochschule Neu-Ulm werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 den Fachbereichsräten angehörenden gewählten Mitglieder endet mit der Auflösung der Fachbereichsräte; das Gleiche gilt für die Amtszeiten der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 im Amt befindlichen Dekane/Dekaninnen, Prodekanen/Prodekaninnen und Studiendekane/Studiendekaninnen. ³Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (8) Die Ausschüsse und Kommissionen, die auf Grund der Art. 29, 30 und 31 in der am Tag vor dem In-Kraft-Treten des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 geltenden Fassung an der Fachhochschule Neu-Ulm eingerichtet wurden, werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst.
- (8) ¹Die in dieser Grundordnung vorgesehenen Organe und Gremien sind zum 1. Oktober 2007 zu bilden; in diesem Zeitpunkt beginnt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 und 2 die Amtszeit der zu wählenden oder zu bestellenden Organe sowie der Mitglieder der Organe und Gremien. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die Organe und Gremien, die mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst werden, die am Tag vor Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 geltenden Vorschriften über deren Zuständigkeiten und Aufgaben sowie die diesbezüglichen Regelungen der Grundordnung der Fachhochschule Neu-Ulm vom 11. Mai 2005 weiter.
- (9) Nach den Bestimmungen dieser Grundordnung finden Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Dekan/zur Dekanin, zum Prodekan/zur Prodekanin, zum Studiendekan/zur Studiendekanin sowie zum/zur Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten der Fakultäten erstmals im Sommersemester 2007 statt.
- (10) ¹Der Präsident/die Präsidentin bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung des zum 1. Oktober 2007 neu gebildeten Senats und lädt die neu gewählten Senatsmitglieder dazu ein. ²Er/sie leitet die Sitzung, bis der/die neu gewählte Vorsitzende des Senats die Wahl angenommen hat. ³Er/sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.

- (11) ¹Der bis zum 30. September 2007 amtierende Vorsitzende des Hochschulrats bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung des zum 1. Oktober 2007 neu gebildeten Hochschulrats und lädt die neu gewählten Hochschulratsmitglieder dazu ein. ²Er/sie leitet die Sitzung, bis der/die neu gewählte Vorsitzende des Hochschulrats die Wahl angenommen hat. ³Er/sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.

§ 75 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Grundordnung der Fachhochschule Neu-Ulm vom 11. Mai 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses und Vorschlags der Hochschulleitung der Fachhochschule Neu-Ulm vom 06. November 2006, des Beschlusses und Vorschlags des Senats der Fachhochschule Neu-Ulm vom 09. November 2006, der Anhörung und des Beschlusses des Hochschulrats der Fachhochschule Neu-Ulm vom 28. November 2006, des Beschlusses des erweiterten Senats der Fachhochschule Neu-Ulm vom 07.12.2006 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 13.02.2007, Nr. XI/6-H 3311.NU-11/43 944

Die Grundordnung tritt amin Kraft.

Gez.
Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin